



Wir werden Sie fortlaufend unter  
[www.hv-hannover.de](http://www.hv-hannover.de)  
informieren.

Hinüberstraße 16 - 18  
30175 Hannover

Telefon 0511 33708-0  
Telefax 0511 33708-29

E-Mail [info@hv-hannover.de](mailto:info@hv-hannover.de)  
Internet [www.hv-hannover.de](http://www.hv-hannover.de)

Redaktionsschluss: 01.04.2020  
© HVH

**aktuell \* Newsletter \* Coronavirus \* Newsletter \* aktuell**

## Antragstellung Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Wie mit Rundschreiben vom 31.03.2020 mitgeteilt, ist die Antragstellung zur Niedersachsen-Soforthilfe Corona in Kombination mit der finanziellen Unterstützung des Bundes ab heute, 01.04.2020, möglich.

1. das [aktuelle Antragsformular](#)
2. die [auszufüllende Erklärung zu Kleinbeihilfen](#)

### Antragstellung: So gehen Sie jetzt vor

- ✓ Laden Sie sich den **Antrag (1)** und die **Kleinbeihilfenerklärung (2)** herunter und speichern Sie diese auf Ihrem PC.
- ✓ Öffnen Sie den Antrag direkt (über rechte Maustaste „öffnen mit“) von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen Adobe Acrobat Reader DC. Die Kleinbeihilfenerklärung kann direkt in einem Textverarbeitungsprogramm geöffnet werden.
- ✓ Füllen Sie den Antrag und die Kleinbeihilfenerklärung sorgfältig am PC aus.
- ✓ Senden Sie den **Antrag**, die **Kleinbeihilfenerklärung** und eine unterschriebene **Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) des Unterschriftsberechtigten** zusammengefasst in einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: [antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de)
- ✓ Die NBank versendet keine Eingangsbestätigung. Alle Ihre Anträge kommen aber an!

Bitte verwenden Sie die E-Mail-Adresse [antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de) ausschließlich für die Übermittlung Ihres Antrags. Fragen zu **Förderung und Antragstellung** können unter dieser Adresse nicht beantwortet werden. Wenden Sie sich hierfür bitte an [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de).

## **Antragstellung: Überblick**

Durch die neu verfügbaren Bundeshilfen ergeben sich folgende Fälle hinsichtlich der Antragstellung:

### **Fall 1 | Sie haben bereits vor dem 31.03.2020 einen Antrag auf die Niedersachsen-Soforthilfe Corona gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten**

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf die Bundesförderung stellen. Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind.

Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.

### **Fall 2 | Sie haben bis zum Stichtag 31.03.2020 (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten**

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank.

Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der Bundesförderung einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.

### **Fall 3 | Sie haben bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt**

Zum Start der Bundesförderung haben sich die Förderbedingungen der Landesrichtlinie geändert. **Über die bisherige Landesrichtlinie können Sie ab der Umstellung der Förderung keinen Antrag mehr stellen!**

Prüfen Sie gründlich, ob Sie unter den neuen Fördervoraussetzungen antragsberechtigt sind. Dann können Sie einen Antrag auf die Corona-Soforthilfe stellen.